

Merkblatt

Arbeitsaufnahme und Erwerbseinkommensanrechnung im SGB II

Stand August 2023

Grundsätzlich gilt, wer eine Arbeit aufnimmt, muss dies unverzüglich dem Jobcenter mitteilen. Mit der Arbeitsaufnahme wird in der Regel ein Verdienst / Einkommen erzielt, welches in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen ist.

Erwerbseinkommen ist grundsätzlich jedes Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit. Zur nicht selbstständigen Tätigkeit zählen geringfügige sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Beschäftigung handelt. Es kommt auch nicht auf die Dauer der Beschäftigung an.

Berücksichtigung bei der Bedarfsberechnung: Rechtsgrundlage für die Berechnung des Einkommens sind die §§ 11, 11a und 11b SGB II.

Vom Bruttoeinkommen abzusetzen sind zunächst

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Freibeträge
-

Bei der Einkommensberechnung sind die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Hierzu zählen z.B. die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle. Legen Sie dafür einen entsprechenden Nachweis der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vor.

Sofern Sie mit dem PKW fahren, ist ein aktueller Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig, sowie die Angabe der Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnort (einfache Strecke).

Die Freibeträge sorgen dafür, dass Sie am Ende auch mehr Geld zur Verfügung haben als Sie ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit zur Verfügung gehabt hätten.

Die ersten 100 Euro aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundfreibetrag). Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über **100 Euro bis 520 Euro** wird ein Freibetrag in Höhe von 20 % gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über **520 Euro bis 1.000 Euro** ein weiterer Freibetrag in Höhe von 30 %. Außerdem wird Ihnen bei einem Bruttoeinkommen über **1.000 Euro bis 1.200 Euro** nochmals ein Freibetrag in Höhe von 10 % zugestanden. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Freibetrag in Höhe von 10 % bis zu einem Bruttoeinkommen von **1.500 Euro** gewährt.

BEISPIEL: Leistungsberechtigte(r) ohne minderjähriges Kind: Bruttoeinkommen 1.200,00 €; Nettoeinkommen 800,00 €:

Grundfreibetrag	100,00 €
Freibetrag von 100,00 € bis 520,00 € = 420,00 € x 20 %	84,00 €
Freibetrag von 520,00 € bis 1.000,00 € = 480,00 € x 30 %	144,00 €
Freibetrag von 1000,00 € bis 1.200,00 € = 200,00 € x 10 %	20,00 €
Gesamtfreibetrag:	348,00 €

Bei der Bedarfsberechnung werden dann nur 452,00 € (800,00 € Nettoeinkommen – 348,00 € Freibetrag) als Einkommen berücksichtigt.

Auf Erwerbseinkommen welches Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des 25. Lebensjahres erzielen, wird in der Regel ein Grundabsetzungsbetrag in Höhe von **520,00 Euro** monatlich gewährt. Dies gilt nicht für Einnahmen von Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus einer Erwerbstätigkeit in den Schulferien.

Dieses Erwerbseinkommen wird grundsätzlich nicht als Einkommen berücksichtigt.



Erhalten Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler den zuvor genannten erhöhten Grundabsetzungsbetrag von in der Regel **520,00 Euro**, kann der Freibetrag in Höhe von 20 % bei der Einkommensstufe von **100,00 Euro** bis **520,00 Euro** nicht berücksichtigt werden.

Beispiel:

Bruttoeinkommen = **940,00 Euro**

Erhöhter Grundfreibetrag = **520,00 Euro**

Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II:

(30%) = **126,00 Euro** (420,00 Euro : 100 x 30) Gesamtfreibetrag: **646,00 Euro**

Erwerbseinkommen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie Ihnen zufließen und Sie darüber verfügen können. Einmalige Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, etc.) sind ebenfalls in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn für diesen Monat bereits Leistungen an Sie ohne Berücksichtigung dieser einmaligen Einnahme erbracht wurden, wird die Einnahme erst im Folgemonat berücksichtigt. Eine Aufteilung auf 6 Monate erfolgt, wenn durch die Berücksichtigung in einem Monat der Leistungsanspruch entfielen.

Unterstützung der Arbeitsaufnahme

Über das Vermittlungsbudget können Förderungen erfolgen, die für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung) erforderlich sind.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget müssen vorab, also vor Unterschrift des Arbeitsvertrages bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit beim Jobcenter beantragt werden.

Bitte wenden Sie sich an ihre*n Arbeitsvermittler*in im Bereich Markt & Integration

Bei Arbeitsaufnahme kann bei Bedarf ein Darlehen beantragt werden, wenn der erste Lohn/ Gehaltszufluss erst am Ende des Monats bzw. erst in dem darauf folgenden Monat erfolgt. Hierzu beachten Sie bitte das Merkblatt Darlehen. Bei Fragen wenden sie sich gerne an Ihr Jobcenter!



Veränderungsmitteilung Arbeitsaufnahme

BG-Nr. 27718// _____

Name: _____ Vorname _____

Arbeitsaufnahme ab: _____ bis: _____

Tätigkeit/ Beruf: _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Name und Anschrift des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin:

Wie haben Sie die Stelle bekommen?

- Vermittlungsvorschlag durch _____
- Stellenangebotsliste
- Selbst gesucht

Erste Lohn/Gehaltszahlung am : _____ (Datum)

Brutto: _____ € Netto: _____ €

Stundenlohn Brutto: _____ € Netto: _____ €

Erstmalige Lohnabrechnung erfolgt ab _____ (Datum)

im Monat _____ (Monat)

Fahrtkosten:

- Öffentliche Verkehrsmittel _____ Kosten: _____ €
- PKW _____ km (einfache Strecke)
- KFZ-Haftpflichtversicherung: _____ € (jährlich)
- Sonstiges: _____ Kosten: _____ €

Arbeitsvertrag: wird nachgereicht liegt bei

Lohn/ Gehaltsabrechnung wird nachgereicht.

(Unterschrift Leistungsempfänger*in)

Eingegangen am: _____ (Datum, Handzeichen, Org.-Zeichen)

- persönliche Vorsprache mit Dokumentation in Verbis
- schriftliche Vorlage der Mitteilung (Post oder Information)
- telefonische Mitteilung mit Dokumentation in verbis

Verfügungen:

1. Weiterleitung Kopie an Vermittler _____:
2. Weiterleitung Original an Leistungsstelle _____:
3. Bearbeitung in Allegro _____
4. Ablage Leistungsakte _____